— in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kohle und Energie die Fachorgane für Energetik und die Energetiker der zentralen Staatsorgane fachlich anzuleiten;

— den Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleich auf energiewirtschaftlichem Gebiet zwischen den volkswirtschaftlichen Bereichen zu organisieren;

— die Nomenklatur der energieintensiven Anlagen zu führen und herauszugeben.

(7) Die Staatliche Energieinspektion kontrolliert im Auftrag des Leiters der Zentralen Energiekommission die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben. Sie hat darüber hinaus insbesondere

— Aufgaben bei der Vorbereitung, Kontrolle, Abrechnung und Analyse des Energieplanes wahrzunehmen;

— die Entscheidungen der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat über den Energieträgereinsatz vorzubereiten;

— die Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionen, zu denen gesonderte energetische Teile auszuarbeiten sind, die Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähigen Projekt- und Typlösungen für Raumheizung zu begutachten;

— die Anträge auf Auszeichnung von Betrieben für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit zu prüfen.

§9

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise tragen für die ihnen unterstellten Betriebe, die Räte der Kreise tragen weiterhin für die Genossenschaften, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden im Territorium eine dem § 7 Abs. 1 entsprechende Verantwortung.

(2) Die Räte der Bezirke haben folgende Aufgaben, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis der Betriebe:

1. **Festlegung der komplexen energetischen Entwicklung im Territorium auf der Grundlage der staatlichen Pläne und zentraler Vorgaben;**
2. **Bestätigung der Maßnahmen der materiell-technischen Entwicklung der Energiewirtschaft auf der Grundlage der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte, Sicherung der Realisierung der Maßnahmen und Vorhaben zum Ausbau der Energiebasis des Landes entsprechend den staatlichen Plänen und anderen zentralen Festlegungen;**
3. **Koordinierung des rationellen und sparsamen Energieeinsatzes sowie Einflußnahme auf vorbildliche energetische Arbeitsweise aller Betriebe;**
4. **Erschließung territorialer energetischer Reserven durch Einflußnahme auf territoriale Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere zur Nutzung der Sekundärenergie;**
5. **Sicherung der erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die stabile und bedarfsgerechte Versorgung mit festen Brennstoffen und anderen Energieträgern, Unterstützung und Kontrolle der Maßnahmen der Energielieferer zur Erhöhung des Niveaus der Versorgung mit Energieträgern;**
6. **Bestätigung der komplex-territorialen Energiepläne.**

(3) Die Räte der Kreise haben die im Abs. 2 Ziffern 2 bis 5 genannten Aufgaben entsprechend ihrer Verantwortung für die Energiewirtschaft im Territorium zu erfüllen. Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß die Räte der Städte und Gemeinden ihre energiewirtschaftlichen Aufgaben, darunter auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtung, anforderungsgerecht erfüllen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise nehmen zur Durchführung der staatlichen Energiewirtschaft weitere ihnen durch Rechtsvorschriften und zentrale Beschlüsse übertragene Aufgaben, Pflichten und Rechte wahr.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise bilden zur Koordinierung und Kontrolle der energiewirtschaftlichen Aufgaben im -Verantwortungsbereich des Rates und im Territorium Energiekommissionen. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

(6) Die Fachorgane Energie der Räte der Bezirke sind dem zuständigen Rat und dem Ministerium für Kohle und Energie, die Fachorgane Energie der Räte der Kreise sind dem zuständigen Rat und dem Fachorgan Energie des Rates des Bezirkes unterstellt.

§ 10

Operative Steuerung

(1) Im Auftrag des Ministers für Kohle und Energie sind operativ zu steuern

— die Betriebsführung des Elektroenergie-Verbundsystems des Landes durch die operativen Steuerungsorgane für Elektroenergie,

— die Betriebsführung des Gasversorgungssystems des Landes durch die operativen Steuerungsorgane für Gas,

— die Verteilung des jeweiligen Aufkommens an festen Brennstoffen durch das operative Steuerungsorgan für Kohle.

X2) Die operativen Steuerungsorgane für Elektroenergie und Gas sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, von den Betreibern von Energieanlagen zu verlangen,

1. **einen bestimmten Schaltzustand der Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen herzustellen oder beizubehalten;**
2. **die Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen entsprechend den Erfordernissen des Versorgungssystems einzusetzen und zu betreiben;**
3. Einrichtungen zur Steuerung, Regelung und Überwachung der Energieanlagen und zum Schutze des Versorgungssystems mit den dazugehörigen Informationsanlagen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten;
4. **die in Ziff. 3 genannten Einrichtungen auf bestimmte Werte einzustellen und diese entsprechend den Erfordernissen des Versorgungssystems zu verändern;**
5. Havarien und Störungen an Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen zu beheben und deren Ursachen aufzuklären.

Die operativen Steuerungsorgane sind weiter berechtigt und verpflichtet, über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems zu entscheiden.

(3) Die operativen Steuerungsorgane für Elektroenergie sind berechtigt und verpflichtet, über Versuche in Elektroenergieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Elektroenergie-Verbundsystems beeinflussen können, zu entscheiden. Das zentrale operative Steuerungsorgan für Gas ist berechtigt und verpflichtet, die zeitweilige Substitution von Gas durch andere Energieträger bei Energieabnehmern mit entsprechend festgelegter Zweistoff- oder Mehrstoffahrweise anzuweisen.

(4) Die Leiter der zentralen operativen Steuerungsorgane sind berechtigt und verpflichtet, zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Belange gegen Festlegungen von Betreibern von Energieanlagen, ihrer Kombinate oder der ihnen übergeordneten Organe, die den Erfordernissen der planmäßigen Betriebsführung und der Zuverlässigkeit des Versorgungssystems widersprechen, bei den dafür zuständigen Leitern Einspruch einzulegen. Wird daraufhin keine Übereinstimmung erreicht, hat der Leiter des betreffenden zentralen operativen Leitungsorgans unverzüglich den Minister für Kohle und Energie zu unterrichten.

(5) **Die Betriebsführung der Wärmeenergie-Versorgungssysteme ist operativ zu steuern. Der Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Generaldirektoren der 'Energiekombinate haben für die Wärmeenergie-Versorgungssysteme die dem Abs. 4 entsprechenden Rechte und Pflichten.**

(6) 'Das operative Steuerungsorgan für Kohle ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, den Betreibern von Anlagen zur Gewinnung und Veredlung von festen Brennstoffen, die zum Absatz bestimmt sind (Hersteller von festen Brennstoffen), Liefereinweisungen zur Versorgung der Abnehmer zu geben.

I